

MITTEILUNG

zur Sitzung

DES GEMEINDERATES

öffentlicher Teil

am 25.07.2019

Allgemeine Vollmacht zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken für Frau Natascha Egner-Walter

In der Anlage zu TOP 17 „Allgemeine Vollmacht zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken“ ist versehentlich eine falsche Rechtsgrundlage genannt.

Es ist dort aufgeführt „Die Bevollmächtigte ist befugt, die nach **§ 313 BGB** erforderlichen Verträge abzuschließen...“. Richtig muss es heißen: „Die Bevollmächtigte ist befugt, die nach **§ 311 b BGB** erforderlichen Verträge abzuschließen...“.

Die durch das Notariat entworfene Vollmacht wurde seitens der Verwaltung vor Vorlagenerstellung nicht mehr auf Richtigkeit geprüft, sondern lediglich übernommen. Bei Ausstellung der Vollmacht für Frau Egner-Walter wird die korrekte Rechtsgrundlage angegeben.

F.d.R. Ehret
Liegenschaften und Forsten